

das Gebot der Sabbathheiligung nicht als solches gelten, weil es nicht immer buchstäblich erfüllt werden müsse; seine ersten vier Gebote sind daher: 1. Ego sum Dominus Deus tuus; 2. Non habebis deos alienos coram me; 3. Non facies tibi sculptile; 4. Non assumes nomen Dei tui in vanum (cf. Thom. Summa 2, 1, q. 100, a. 4). Hesychius scheint keine Nachfolger gefunden zu haben; dagegen mit Origenes stimmt Sulpitius Severus (*Sacra Historia* 1, 17) und, wie es scheint, auch Hieronymus (er bemerkt zu Ps. 10, 10: *Has duas iniquitates contra duo decalogi erupere praecepta, in quibus dicitur: Ego Dominus Deus tuus; non erunt tibi dii alii absque me*). Andere Kirchenschriftsteller, die auch hierher gerechnet werden, z. B. Tertullian, Cyprian, Gregor von Nazianz, sprechen sich nicht so bestimmt über den Decalog aus, daß ihre Ansicht mit Sicherheit anzugeben wäre. Am ausführlichsten und bestimmtesten redet Augustin über den Decalog und die einzelnen Gebote desselben. Er tabelt die Ansicht des Origenes, weil das Verbot der Bilder in dem Verbot des Götzdienstes schon enthalten und darum nicht als ein eigenes Gebot zu betrachten sei (*Et revera quod dictum est: Non erunt tibi dii alii praeter me: hoc ipsum perfectius explicatur, cum prohibetur colenda signenta*), und findet daher im Decalog nur drei auf Gott bezügliche Gebote, nämlich: 1. allein an einen Gott zu glauben, 2. seinen Namen nicht eitel zu nennen, 3. den Sabbath zu heiligen; auf den Nächsten bezügliche Gebote bekommt er dann sieben, indem er das Verbot des Begehrens nach dem Weibe des Nächsten und des Begehrens nach all seinem Besitze als zwei Gebote betrachtet (*Quaestiones in Exod. nr. 71*). Diese Auffassung des Decalogus ist nach Augustin allmählig in der ganzen Kirche üblich und herrschend geworden, und selbst Luther befolgt sie bei im kleinen und großen Katechismus, sowie auch Melancthon in seinen *Loci theologici*. Erst Calvin ist wieder zur philonischen oder origenistischen Auffassung zurückgekehrt, denn gegen die in der Kirche von jeher übliche Bilderverehrung (s. d. Art.), die er als Bilder- und Götzdienst charakterisirt, mit beigefügter Versicherung, daß man in den ersten fünf Jahrhunderten in der Kirche keine Bilder gehabt habe (!), war es sehr erwünscht, ein besonderes Gebot des Decalogus anführen zu können (*Institut. relig. christ. 1, 11*). Diese calvinische Ansicht wurde von Johannes Gessäen in der Schrift: *Ueber die verschiedene Eintheilung des Decalogus* zc., Hamburg 1838, eifrigst in Schutz genommen und als die „einzig richtige“ bezeichnet. Noch weiter ging Ernst Meier und suchte unter der Voraussetzung, daß die ursprüngliche Form des Decalogus in unserem Pentateuch nicht mehr vorliege, eben diese wieder herzustellen in der Schrift: *Die ursprüngliche Form des Decalogus* zc., Mannheim 1846. Er findet, wie Philo, nur in anderer Weise, zwei Pentaden von Geboten im Decalog, die eine Pentas, auf Gott bezüglich, auf der einen

Tafel, die andere, auf die Menschen bezüglich, auf der anderen Tafel, beide aber in einer Art Parallelismus Schritt für Schritt sich entsprechend. Sein Decalog ist kurz dieser: 1. Ich, Jehova, bin dein Gott. 2. Du sollst keine andere Gottheit neben mir haben. 3. Du sollst dir kein Gottesbild machen. 4. Du sollst den Namen Jehova's deines Gottes nicht zur Falschheit aussprechen. 5. Gedente des Feiertages, daß du ihn heiligest (erste Pentas). 6. Ehre deinen Vater und deine Mutter. 7. Du sollst nicht ehebrechen. 8. Du sollst nicht tödten. 9. Du sollst kein falsches Zeugniß reden. 10. Du sollst nicht stehlen (zweite Pentas). So sehr der Scharfsinn und die Gelehrsamkeit, womit diese Ansicht durchgeführt ist, Anerkennung verdient, so läßt sie sich doch bei ihrer augensälligen Abweichung vom Urtexte, wie solcher schon den alten Uebersetzern vorlag, nur als eine Hypothese ansehen. Da man nun die schon von Origenes abgewiesene Ansicht der Talmudisten und späteren Juden, sowie die Ansicht des Hesychius, welche das Sabbatgesetz beseitigt, als offenbar unzulässig übergehen kann, so bleibt nur noch die Frage, ob die philonische oder die augustiniische, also die calvinische oder die katholische Auffassung des Decalogus den Vorzug verdiene. Wenn es sich um eine exegetische Tradition handelte, würde dieselbe am ehesten in der alexandrinischen Uebersetzung zu suchen sein. Diese spricht aber mehr zu Augustins als Calvins Gunsten, indem sie Ex. 20, 14 (17) zuerst das Weib, dann erst das Haus nennt, welches im Urtext voransteht. Dieß kann man nicht als Ungenauigkeit ansehen, wie Gessäen (a. a. O. 131) zu thun scheint, weil der Decalog, ein paar unbedeutende Erweiterungen abgerechnet, sonst durchaus genau und wörtlich übersezt und nirgends ein Wort oder Satz in eine andere Stellung gebracht ist, als im Urtext. Allein die verschiedenen Meinungen der Juden selbst schon im Alterthume zeigen hinlänglich, daß schon sie eine zuverlässige exegetische Tradition nicht hatten. Es handelt sich daher nur um das Verhältniß jener Auffassungsweisen zum vorliegenden masorethischen Bibeltexte. Diesem gegenüber hat aber die augustiniische Auffassung gewiß nicht etwa weniger Berechtigung, als die philonische. Daß das Verbot, Götzbilder zu machen und göttlich zu verehren, in dem Verbot des Götzdienstes, sowie dieses in dem Gebot, nur den Einen wahren Gott als solchen anzuerkennen und zu verehren, schon enthalten sei, ist ungemein deutlich. Origenes hätte gewiß nie daran gedacht, das Bilderverbot als ein eigenes Gebot des Decalogus anzusehen, wenn er nicht wegen der Zehnzahl der Gebote in Verlegenheit gewesen wäre. Fragt man aber, warum er nicht lieber das Verbot des Begehrens in zwei zerlegt habe, so liegt die Antwort nahe: von einer Auseinanderhaltung des Bilderverbotes und des sogen. Gebotes der Monarchie hatte er Vorgänger und schloß sich an sie an, obwohl ihm die Sache nicht recht gefiel, wie er deutlich genug durch die Be-